



Infrastrukturnutzungsvertrag über die Nutzung der Eisenbahninfrastruktur der UEF Eisenbahn- Verkehrsgesellschaft mbH

(INV)

UEF Eisenbahn-Verkehrsgesellschaft mbH
Zehntwiesenstr. 31 c
76275 Ettlingen

- im Folgenden „UEF EVG“ genannt -

und

die

- im Folgenden „ZB“ genannt -

**schließen folgenden INV über die Nutzung der UEF EVG
Infrastruktur:**

§ 1 Gegenstand des Vertrages

1. Der Zugangsberechtigte (ZB) nutzt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen die nicht-öffentliche Eisenbahninfrastruktur der UEF EVG. Mit dem INV soll dem ZB der Zugang zur UEF EVG Infrastruktur mit seinen Rechten und Pflichten ermöglicht werden. Die Erbringung von Verkehrsleistungen ist nicht Gegenstand des Vertrags.
2. Für die Nutzung der Serviceeinrichtungen gelten die Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen der UEF EVG – Allgemeiner Teil (NBS-AT) und Besonderer Teil (NBS-BT) in der jeweils gültigen Form. Diese Dokumente können unter www.uef-gmbh.de eingesehen oder in elektronischer Form zugesandt werden.

§ 2 Leistungen der UEF EVG

1. Die UEF EVG stellt dem ZB ihre Infrastruktur zur Nutzung nach den Bestimmungen dieses Vertrages zur Verfügung.
 - Nutzung der Drehscheibe am: _____
 - Abstellung auf Gleis 123

vom: _____ bis _____
2. Abweichungen von der Bestellung bedürfen einer zusätzlichen Vereinbarung.
3. Änderungen der NBS teilt die UEF EVG dem ZB nach der Fristenregelung des Eisenbahnregulierungsgesetzes (ERegG) schriftlich mit. Alle Änderungen sind unter www.uef-gmbh.de einsehbar.

§ 3 Betriebsgenehmigung (§ 6 AEG) des ZB

Der ZB versichert, dass er im Besitz einer Betriebsgenehmigung des Eisenbahnbundesamtes vom _____ Nr. _____ als Eisenbahnverkehrsunternehmen ist und erklärt, dass er zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung eine Änderung dieser Betriebsgenehmigung nicht beantragt hat und dass auch kein Widerrufsverfahren eingeleitet ist. Der ZB informiert die UEF EVG unverzüglich über jede Änderung oder den Widerruf der Betriebsgenehmigung.

§ 4 Fahrzeuge

Der ZB erklärt, dass die in der Bestellung angegebenen Fahrzeuge den Bestimmungen der EBO und den betrieblichen Standards der UEF EVG entsprechen und sorgt für deren Einhaltung während der Laufzeit des Vertrages. Der ZB darf die Infrastruktur nur mit den entsprechend geeigneten Fahrzeugen benutzen.

§ 5 Entgelt

1. Das von dem ZB zu entrichtende Entgelt für die vereinbarten Leistungen berechnet sich für die Nutzung von Serviceeinrichtungen und weitere Serviceleistungen nach den aktuellen Preiskatalogen der UEF EVG. Für Leistungen, die dort nicht verzeichnet sind, müssen spezielle Entgelte entsprechend dem aufgrund des benötigten Leistungsumfangs entstandenen Aufwand vereinbart werden.
2. Die Listen der Entgelte können unter www.uef-gmbh.de eingesehen werden.
3. Berechnung des Nutzungsentgelt:
 - Nutzung der Drehscheibe: Anz. Drehungen ____ x 100,00 € = _____ €
 - Abstellung auf Gleis 123: Anz. Tage _____ x 45,00 € = _____ €

Alle Preise zuzüglich der geltenden Mehrwertsteuer in Deutschland.

§ 6 Zahlungen

Die Zahlungen des EVU erfolgen nur auf das Konto der UEF EVG bei der

Sparkasse Germersheim-Kandel

IBAN: DE72 5485 1440 1000 8351 30 BIC: MALADE51KAD

§ 7 Gefahren für Infrastruktur und Umwelt

Es gilt § 7 der NBS-AT der UEF EVG. Außerdem gilt, dass Ersatzansprüche der UEF EVG einschließlich von Sachverständigenkosten gegen den ZB fällig werden, sobald die Bodenkontaminierung durch Bodenuntersuchung festgestellt worden ist.

§ 8 Datenspeicherung, Datenverarbeitung

1. Die Daten werden gemäß der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) nur für die vertragliche Beziehung und der Erfüllung der Leistungen erhoben und gespeichert.
2. Beide Vertragspartner sind berechtigt, im erforderlichen Umfang Daten, die sich aus den Antragsunterlagen oder der Vertragsdurchführung ergeben, an Versicherer zur Beurteilung des Risikos und zur Abwicklung von Versicherungsfällen zu übergeben. Sie sind ferner berechtigt, allgemeine Vertrags-, Abrechnungs- und Leistungsdaten in gemeinsamen Datensammlungen zu führen und an ihre Vertreter weiterzugeben, soweit dies zur Infrastrukturnutzung notwendig ist. Hiervon unberührt sind Angaben zu Zwecken der Eisenbahn-

statistik (§24 AEG), die zur Beurteilung der Struktur und Entwicklung des Eisenbahnverkehrs an das Statistische Bundesamt übermittelt werden.

3. Wenn Sie Ihre personenbezogenen Daten in unserer Datenbank anpassen (korrigieren/ändern) oder gerne dauerhaft löschen oder deaktivieren wollen teilen Sie es uns mit.

§ 9 Sonstiges

1. Der Einsatz von Subunternehmern ist nach Anmeldung gestattet. Die Bestimmungen dieses Vertrages gelten entsprechend. Die Anmeldung eines Subunternehmers ist bei der Bestellung vorzunehmen.
2. Die Parteien benennen die in Anlage 1 genannten Personen bzw. Stellen, die befugt und in der Lage sind, binnen kürzester Zeit betriebliche Entscheidungen im Namen der UEF EVG bzw. des ZB zu treffen. Änderungen werden unverzüglich bekanntgegeben.
3. Der Vertrag kann längstens bis Ende der Gültigkeit der Sicherheitsbescheinigung des ZB geschlossen werden.

§ 10 Kündigung

1. Die Möglichkeit der Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt und liegt insbesondere vor, wenn:
 - a) die Betriebsgenehmigung des anderen Vertragspartners von der Genehmigungsbehörde widerrufen oder zurückgenommen wird,
 - b) der andere Vertragspartner die eidesstattliche Versicherung im Sinne von § 807 Zivilprozessordnung (ZPO) abgegeben hat oder wenn über sein Vermögen die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens beantragt oder die Zwangsverwaltung oder Zwangsversteigerung angeordnet worden ist,
 - c) der andere Vertragspartner die in den NBS-AT und NBS-BT genannten Verpflichtungen trotz Abmahnung wiederholt nicht erfüllt.
2. Kündigungen müssen schriftlich erfolgen.

§ 11 Schlussbestimmungen

1. Der ZB erkennt mit seiner Unterschrift die Verbindlichkeit der NBS der UEF EVG an. Der ZB hatte die Möglichkeit, von den in den vorstehenden Passagen genannten Zugangsbestimmungen der UEF EVG vor Vertragsschluss Kenntnis zu nehmen.

2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder aus Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, ohne dass damit die Aufrechterhaltung des Vertrags für einen Vertragspartner unzumutbar wird, werden dadurch die übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt. Das Gleiche gilt bei einer Regelungslücke. Bei einer undurchführbaren oder lückenhaften Regelung ist der Vertrag so zu ergänzen, dass die von den Vertragspartnern angestrebten Ziele möglichst erreicht werden.
3. Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform.
4. Dieses gilt auch für diese Schriftformklausel.
5. Gerichtsstand ist Germersheim.
6. Dieser Vertrag wird zweifach ausgefertigt. Jede Partei erhält ein Exemplar.

Ettlingen, den _____

Für die UEF EVG:

Für den ZB:

.....

.....

.....

.....

Anlagen: Anlage 1 Ansprechpartner

Anlage 1

Ansprechpartner:

UEF EVG	ZB / EVU
Reinhard Götz	
Tel. mobil 0172 620 9216	Tel.
E-Mail: reinhard.goetz@uef-gmbh.de	E-Mail